

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
(Ortsverfassungssatzung OVerfS)
vom [...]**

Die Stadt Pegnitz erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

**§ 2
Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:

- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Der Stadtrat bestellt weiter gemäß Art. 88 Abs. 2 GO für die Eigenbetriebe Abwasserwerk und Freizeitpark/Windpark jeweils einen Werkausschuss.

(4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung; Ortssprecher**

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen Stadtrats und seiner Ausschüsse.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 60 €, Fraktionsvorsitzende erhalten 120 €, stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten 90 €. ²Darüber hinaus erhalten sie für die Teilnahme an

- (a) Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse,
- (b) Fraktionssitzungen, die ordentlichen und außerordentlichen Stadtratssitzungen vorausgehen und
- (c) für höchstens fünf weitere Fraktionssitzungen

ein Sitzungsgeld in Höhe von je 30 €.

(3) ¹Als Entschädigung für die Nutzung eines privaten Endgerätes zur Nutzung des Ratsinformationssystems bei Zustimmung zur ausschließlich elektronischen Ladung erhält jedes Stadtratsmitglied eine jährliche IT-Pauschale in Höhe von 150 €.

(4) ¹Jede Fraktion erhält als jährliche Fraktionspauschale einen Sockelbetrag in Höhe von 300,00 € zuzüglich 20,00 € pro Fraktionsmitglied; eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Fraktionsstatus). ²Parteien und Wählergruppen, die Fraktionsstärke nicht erreichen, erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 75,00 € zuzüglich 20,00 € pro Mitglied.

(5) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich Stadtratsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(7) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 25.06.2025 außer Kraft.

Pegnitz, [...]

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister